Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

Änderung vom 1. Juli 2015

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 21. Januar 1991¹ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» sowie «Departement» durch «UVEK» ersetzt.

Art. 2 Abs. 3

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004³).

Art. 3 Einleitungsteil erster Satz

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. ...

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, bbis, c, f, fbis und g sowie 3

- ¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a. Die Jagd ist verboten.
 - bbis. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.
- 1 SR 922.32
- www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate

SR 170.512

2015-1201 2209

- Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁴.
- fbis. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
- g. Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.
- ³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.

Art. 9 Abs. 1, 1bis, 1ter und 2

¹ Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

^{1 bis} Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- Bestandesgrösse der zu regulierenden Tierarten innerhalb und in der n\u00e4heren Umgebung des Schutzgebiets;
- b. Art, Ausmass und Ort der Gefährdung oder des Schadens;
- Verursachung der Gefährdung oder des Schadens durch Bestände der zu regulierenden Tierarten, die innerhalb des Schutzgebiets leben;
- d. Möglichkeit, schonendere Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen;
- e. voraussichtliche unerwünschte Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet.

lter Sofern diese Massnahmen für das betroffene Schutzgebiet nicht bereits gemäss Artikel 2 Absatz 2 als zulässig gelten, bedürfen diese:

- in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU;
- b. in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung einer vorgängigen Anhörung durch das BAFU.
- ² Die kantonale Fachstelle sorgt dafür, dass diese Massnahmen mit den kantonalen Fachstellen für Naturschutz und Wald koordiniert werden.

4 SR **748.132.3**

Art. 9a Verhütung von Schäden durch Kormorane

Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.

Art. 10 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

^{1 bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁵ gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Art. 10a Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

Art. 11 Abs. 2 und 4

- ² Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate gehören zum kantonalen Personal
- ⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, fbis und l sowie 2

- ¹ Die kantonale Fachstelle weist den Reservatsaufsehern folgende Aufgaben zu:
 - e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern des Reservats;
 - f^{bis}. Koordination und Überwachung besonderer Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Tierarten (Art. 9);
 - 1. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.
- ² Die kantonale Fachstelle kann den Reservatsaufsehern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Reservate weitere Fachpersonen beiziehen.

⁵ SR **922.01**

Art 15 Abs 4

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

II

Anhang 1 enthält die neue Fassung gemäss Beilage.

Ш

Die Änderung des Inventars kann in elektronischer Form auf der Internetseite des BAFU⁶ eingesehen werden.

IV

Die Verordnung vom 30. September 1991⁷ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, bbis, c, f und fbis sowie 3

- ¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - a. Die Jagd ist verboten.
 - bbis. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.
 - Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
 - f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014⁸.
 - fbis. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
- ³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.

⁶ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate

⁷ SR **922.31**

⁸ SR 748.132.3

Art 8 Ahs 3

Aufgehoben

Art. 10 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Wildschutzorgane der Banngebiete können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

^{1 bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁹ gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Art. 10a Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

Art. 11 Abs. 2 und 4

- ² Die Wildhüter der Banngebiete gehören zum kantonalen Personal.
- ⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und fbis sowie 2

- ¹ Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:
 - e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der Banngebiete;
 - f^{bis}. Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);
- ² Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Banngebiete weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

V

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2015 in Kraft.

1. Juli 2015 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1 (Art. 2 Abs. 1)

Reservate von internationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
1	Ermatingerbecken	TG	1991	
2	Stein am Rhein	SH, TG	1991	2001/2009
3	Klingnauerstausee	AĞ	1991	2009
4	Fanel-Chablais de Cudrefin, Pointe	BE, FR,	1991	2001/2009/
	de Marin	VD, NE		2015
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001/2015
6	Yvonand jusqu'à Cheyres	FR, VD	1991	2001/2015
7	Grandson jusqu'à Champ-Pittet	VD	1991	2001/2015
8	Les Grangettes	VD, VS	1991	2001/2009
9	Rade et Rhône genevois	GE	1991	2001/2009
11	Rive droite du Petit-Lac	GE, VD	2001	2015

Reservate von nationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
101	Col de Bretolet	VS	1991	2001
102	Witi	BE, SO	1992	2001
103	Alter Rhein: Thal	SG	2001	2015
104	Rorschacher Bucht/Arbon	SG	2001	
105	Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt	SZ	2001	
106	Reuss: Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil	AG	2001	2009
108	Kanderdelta bis Hilterfingen	BE	2001	
109	Wohlensee (Halenbrücke bis Wohleibrücke)	BE	2001	
110	Stausee Niederried	BE	2001	
111	Hagneckdelta und St. Petersinsel	BE	2001	2009
112	Häftli bei Büren	BE	2001	
113	Aare bei Solothurn und Naturschutz- reservat Aare Flumenthal	SO	2001	
114	Plaine de l'Orbe–Chavornay	VD	2001	2015
115	Salavaux	VD	2001	
117	Pointe de Promenthoux	VD	2001	2009
118	Rive gauche du Petit-Lac	GE	2001	2015
119	Bolle di Magadino	TI	2001	2015
120	Pfäffikersee	ZH	2009	2015
121	Greifensee	ZH	2009	2015

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
122	Neeracher Ried	ZH	2009	2015
123	Wauwilermoos	LU	2009	
124	Lac de Pérolles	FR	2009	2015
125	Lac de la Gruyère à Broc	FR	2009	
	Chablais (Lac de Morat)	FR	2009	
127	Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet	SG	2009	2015